



Merkblatt für Sozialhilfe

1. Selbsthilfe und Nachrang der Sozialhilfe

Nur wer sich selbst nicht helfen kann oder Hilfe nicht von anderen (z.B. Angehörigen / Unterhalt) bekommt, auch nicht von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Arbeitsamt, Familienkasse, Krankenkasse, Rentenversicherung, Jugendamt, Wohngeld) kann Sozialhilfe beantragen.

Wer sich selbst helfen kann, dies aber unterlässt, obwohl es ihm zuzumuten ist, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

2. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie dem Fachdienst Senioren und Behinderte unverzüglich mitteilen (siehe Rückseite).

Z. B. : - Arbeitsaufnahme,
- Kündigung, Lohnerhöhung, etc.,
- Vermögen (z.B. Erbschaft, Lottogewinn, Schenkung),
- Unterhalt / Unterstützung von Dritten,
- Erhalt oder Beantragung von Sozialleistungen (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosenunterstützung, Ausbildungsförderung oder Krankengeld, sowie die Veränderungen der Leistungshöhe),
- Krankenhaus- oder Kuraufenthalte,
- Schulabgang / Ausbildungsbeginn Ihrer Kinder,
- Veränderungen im persönlichen Bereich (z.B. Heirat, Schwangerschaft, Auszug oder Ableben von Personen aus dem Haushalt)

Andere Behörden und Dienststellen (z.B. Arbeitsamt, Krankenkasse, Rententräger, usw.) **unterrichten den Fachdienst Senioren und Behinderte nicht** über den Beginn, das Ende oder Veränderungen einer Leistungsgewährung.

3. Wohnungswechsel

Jeder Wohnungswechsel ist dem Fachdienst Senioren und Behinderte unverzüglich mitzuteilen.

4. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Senioren und Behinderte

Der Fachdienst Senioren und Behinderte kann nur bewilligen, was **vorher** beantragt worden ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter/-in. Geplante oder eingetretene Veränderungen besprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Fachdienst Senioren und Behinderte. Das erspart unnötige Arbeit und unnötigen Ärger und hilft somit auch in Ihrem Interesse bei einer zügigen Bearbeitung.

Ihr Fachdienst Senioren und Behinderte

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) vom
11.12.1975
(BGBl. I, S. 3015)

Dritter Teil: **Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

§ 60 Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträger der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträger Beweiskunden vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen.

(Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.)

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I **nicht nach** und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung **die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen** oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

21. Abschnitt

§ 263

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Stand 12/01